



## VERFAHRENSVERMERKE

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ponhardsberger Feld“  
nach § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 u. Abs. 3 BauGB

### 1. ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat von Hebertsfelden hat in der Sitzung vom 04.08.2020 die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Der bestehende Bebauungsplan wird im „Vereinfachten Verfahren“ gemäß § 13 BauGB geändert. Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

### 2. AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat von Hebertsfelden hat am 04.08.2020 den Entwurf in der Fassung vom 04.08.2020 gebilligt und beschlossen den Entwurf und die dazugehörige Begründung öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden zu beteiligen.

### 3. AUSLEGUNG (Offenlegung)

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.08.2020 wurde mit Begründung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

### 4. BEHÖRDENBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB erfolgte mit Schreiben vom .....

### 5. ABWÄGUNG UND SATZUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat von Hebertsfelden hat in der Sitzung vom ..... die eingegangenen Anregungen abgewogen und die Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

### 6. BEKANNTMACHUNG UND INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig (§ 10 Abs. 2 und 3 BauGB). Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 hingewiesen.

Auf Vorschriften und ihre Rechtsfolgen der §§ 39 bis 44 sowie 214 und 215 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

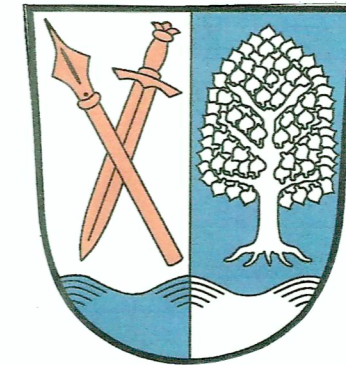
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung oder Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Frist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung.

Die Änderung des Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

..... Hebertsfelden ..... den .....

.....  
Kienböck-Stöger 1. Bürgermeisterin

# GEMEINDE HEBERTSFELDEN



## BEBAUUNGSPLAN „Ponhardsberger Feld“ 1. Änderung (Deckblatt) im beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB

MIT EINGEARBEITETEM  
GRÜNORDNUNGSPLAN

MASSTAB 1 : 1000

ENTWURFSFASSUNG  
vom 04.08.2020

GEMEINDE: Hebertsfelden  
LANDKREIS: Rottal-Inn  
REGIERUNGSBEZIRK: Niederbayern

VORHABENSTRÄGER::

Gemeinde Hebertsfelden, den .....

.....  
Karin Kienböck-Stöger  
1. Bürgermeisterin

DIPL.-ING. DIETER WENDT

Bahnhofplatz 2 84513 Töging a. Inn  
Tel. (08631/92 83 51)

Entwurfsverlauf:  
Satzungsbeschluss des BP 17.01.2017  
Entwurf 1. Änderung: 04.08.2020  
Beschlussfassung 1. Änd.:

ARCHITEKTUR UND ORTSPLANUNG

Töging, 18.07.2020 ..... Projekt-Nr. 0159

